

# SATZUNG

## des Gasversorgungszweckverbandes Landkreis Kassel in Kassel vom 09.05.1980 in der Fassung des vierten Nachtrags vom 03.04.2012

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 – GVBl. Teil I 1969 S. 307 – erhält der zwischen dem Landkreis Kassel und den in § 1 genannten Gemeinden gegründete Gasversorgungszweckverband des Landkreises Kassel folgende Satzung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- (1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden und der Landkreis Kassel bilden einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit unter gleichzeitiger Auflösung der Gasversorgungszweckverbände Landkreis Hofgeismar, Landkreis Kassel und Landkreis Wolfhagen, die nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 gebildet worden sind:

Ahnatal	Kaufungen
Calden	Niestetal
Espenau	Liebenau
Fuldata	Reinhardshagen
Fuldabrück	Schauenburg
Grebenstein	Vellmar
Habichtswald	Wahlsburg
Helsa	Zierenberg
Immenhausen	

Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich nicht auf den Ortsteil Ihringshausen der Gemeinde Fuldata und den Ortsteil Sandershausen der Gemeinde Niestetal.

- (2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten.

#### § 2

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der gemeindlichen Selbstverwaltung in gemeinnütziger Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder eine wirtschaftliche Gasversorgung in den Gemeinden des Landkreises Kassel zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen auf den Zweckverband alle Rechte, die sie hinsichtlich der ausschließlichen Versorgung ihres Verbandsgebietes mit Gas besitzen, insbesondere die Wegebenutzungsrechte.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Gasversorgungsunternehmen beteiligen, jedoch bedarf es hierzu der Zustimmung des Landkreises.

## II. Name, Sitz, Verfassung

### § 3

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Gasversorgungszweckverband Landkreis Kassel“  
- abgekürzt: GZV -.

(2) Er hat seinen Sitz in Kassel.

### § 4

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorstand.

## III. Die Verbandsversammlung

### § 5

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vertreter der Gemeinden und des Landkreises werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.
- (3) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Vertretern der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erteilen. Jeder Vertreter der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

### § 6

Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

### § 7

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Ver-

bandsmitglieder es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden, zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehörenden Gegenstände verlangen.

- (2) Nach Bildung des Zweckverbandes beruft der Landrat des Landkreises Kassel zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung ein.

## § 8

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## § 9

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Ladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

## § 10

Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die unverzüglich vorzubringen sind, beschließt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

## § 11

Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere die folgenden:

- a) Änderung der Satzung
- b) Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung beweglichen Sachen
- e) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
- f) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Ferngasversorgung im Landkreis Kassel
- g) Übertragung von Konzessionsrechten der Verbandsmitglieder
- h) Auflösung des Zweckverbandes.

## § 12

(1) Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung:

- a) Änderung der Verbandssatzung, die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingt ist
- b) Auflösung des Zweckverbandes und
- c) Erwerb und Übernahme von Beteiligungen.

(2) Eine Änderung des § 18 kann nur einstimmig beschlossen werden.

## § 13

Die Verbandsversammlung kann ihrer Beschlussfassung weitere Angelegenheiten unterstellen.

## IV. Der Vorstand

### § 14

(1) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Landrat des Landkreises Kassel oder dem zuständigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und zwei Bürgermeistern der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden.

Die Bürgermeister werden von der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistage im Lande Hessen gewählt. Der Landrat oder an seiner Stelle der zuständige hauptamtliche Kreisbeigeordnete wird für den gleichen Zeitraum vom Kreisausschuss gewählt.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Landrat oder der zuständige hauptamtliche Kreisbeigeordnete.

(2) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist von dem jeweils zuständigen Organ ein Vertreter zu wählen.

### § 15

Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Verbandsversammlung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

### § 16

Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende des Vorstandes mit sachlicher und persönlicher Hilfe der Verwaltung des Landkreises Kassel.

## **V. Deckung der Ausgaben**

### **§ 17**

Die Deckung der Ausgaben erfolgt

- a) hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes durch den Landkreis Kassel
- b) im übrigen durch Umlage, zu der die verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend ihrer jeweiligen Einwohnerzahl gemäß § 148 Hessische Gemeindeordnung heranzuziehen ist.

### **§ 18**

- (1) Die dem Zweckverband zufließende Konzessionsabgabe ist an diejenige Gemeinde weiterzuleiten, in deren Gebiet sie erwirtschaftet worden ist.
- (2) Die Verteilung der Konzessionsabgabe bemisst sich nach jedem Kubikmeter des bezogenen Gases. Für die Festsetzung der Anteile ist das jeweils vorausgegangene Rechnungsjahr maßgebend.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist nach Überweisung durch die Gasversorgung Südhanover-Nordhessen GmbH an die beteiligten Mitglieder weiterzuleiten.

## **VI. Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

### **§ 19**

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel wahrgenommen.

## **VII. Öffentliche Bekanntmachungen**

### **§ 20**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung „Hessische/Niedersächsische Allgemeine“ (Ausgaben für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel).

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu geben, so werden diese in dem Kreisverwaltungsgebäude Kassel, Humboldtstraße 24, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage, Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 sind der erste und der letzte Tag der Auslegungsfrist auf den auszulegenden Schriftstücken zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen.

## **VIII. Auflösung des Zweckverbandes**

### **§ 21**

Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Zweckverbandes dem Landkreis Kassel zu.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

Der Gasversorgungszweckverband Landkreis Kassel tritt in alle Rechte und Pflichten der Gasversorgungszweckverbände der ehemaligen Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen ein, insbesondere in die Gasversorgungsverträge zwischen den Gasversorgungszweckverbänden der ehemaligen Landkreise Kassel und Hofgeismar sowie der Gasversorgung Südhanover-Nordhessen GmbH, wozu letztere die Zustimmung erteilt hat.

### **§ 23**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kassel, den 9. Mai 1980

#### **Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel**

gez. Dr. Arnold  
Landrat

( Siegel )

gez. Schröder  
Kreisbeigeordneter

#### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

### **Der Magistrat der Stadt Baunatal**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Stadtrat

### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Espenau**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaatal**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

### **Der Magistrat der Stadt Grebenstein**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Stadtrat

### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Habichtswald**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

### **Der Magistrat der Stadt Immenhausen**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Stadtrat

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

**Der Magistrat der Stadt Liebenau**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Stadtrat

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter

**Der Magistrat der Stadt Vellmar**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Stadtrat

**Der Magistrat der Stadt Volkmarsen**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Stadtrat

**Der Magistrat der Stadt Zierenberg**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Stadtrat

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reinhardshagen**

gez. Unterschrift  
Bürgermeister

( Siegel )

gez. Unterschrift  
Erster Beigeordneter



# GENEHMIGUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 – GVBl. I S. 307 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

I/2 a – 3 u

( Siegel )

Kassel, den 27. März 1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IN KASSEL

im Auftrage:

gez. Unterschrift

**Wird veröffentlicht!**

**Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel**

K I/3 b – Statistik (gez. Hopf)

